

## Abschnitt II: Das materielle Jugendstrafrecht

### § 8: Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel

#### I. Allgemeines

Die in § 9 JGG abschließend aufgezählten Erziehungsmaßregeln (Weisungserteilung, § 10 JGG; Erziehungsbeistandschaft, § 12 Nr. 1 JGG; Heimerziehung, § 12 Nr. 2 JGG) sind grundsätzlich nur auf Jugendliche anwendbar. Für Heranwachsende lässt § 105 I JGG nur die Erteilung von Weisungen zu; Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung scheiden bei volljährigen Heranwachsenden notwendig aus. Das BVerfG hat die Erteilung von Weisungen gegenüber Heranwachsenden für verfassungskonform und für „aus dem subsidiären Erziehungsauftrag des Staates gerechtfertigt“ erachtet; was unter der früheren (grundgesetzkonformen) Volljährigkeitsgrenze von 21 Jahren ohne Weiteres akzeptabel gewesen sei, verliere die verfassungsmäßige Unbedenklichkeit auch nicht durch eine Senkung des Volljährigkeitsalters, da in dieser Altersstufe ein noch sehr unterschiedlicher Reifegrad der Delinquenten herrsche (BVerfGE 74, 102, 124 f.; krit. *Schaffstein* NStZ 1987, 502, 503). In der Literatur wird einschränkend gefordert, dass es sich bei der jeweils zu erteilenden Weisung um keine allgemeinerzieherische handeln dürfe, sondern um eine rein kriminalpräventiv motivierte (*Streng* § 10 Rn. 338).

Die gemäß § 5 I JGG „aus Anlass der Straftat“ anzuordnenden Erziehungsmaßregeln sollen – jedenfalls soweit es nicht um solche gegen Heranwachsende geht – allein ein Erziehungsdefizit des jugendlichen Täters ausgleichen; Aspekte des Schuldausgleichs oder der Tatvergeltung bleiben außer Betracht. Aus der Verwendung des Begriffs „Straftat“ folgt, dass die Verhängung einer Erziehungsmaßregel hinreichend schuldhaftes Verhalten des Täters voraussetzt, wodurch sich die Erziehungsmaßregel von der allgemeinen Maßregel des § 61 StGB unterscheidet. Weil die Erziehungsmaßregeln „aus Anlass“ der Straftat verhängt werden sollen, sind sie nur zulässig, soweit die Tat Anlass zur Verhängung gibt, sich also als Symptom von Erziehungsdefiziten darstellt. Der für die Erziehungsmaßregeln maßgebliche Begriff der Erziehung meint Anleitung, Förderung und Unterstützung (arg. §§ 10 I 1, 12 JGG), also gleichsam „positive“ Maßnahmen, wohingegen Zuchtmittel als gezielte individualpräventiv-normbestätigende Übelszufügung „negativen“ Charakter haben.

Dennoch sind Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagenerteilung und Jugendarrest, § 13 II JGG) keine Kriminalstrafen im formellen Sinne; sie haben nicht deren Rechtswirkungen (§ 13 III JGG) und werden nicht in das Strafregister – wohl aber in das Erziehungsregister, § 60 I Nr. 2 BZRG – eingetragen. Da es bei Zuchtmitteln (auch um Schuldausgleich geht, setzen auch sie hinreichend schuldhaftes Tatbegehung voraus.

Sowohl die Anordnung von Erziehungsmaßregeln als auch die Verhängung von Zuchtmitteln unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb dürfen – entgegen dem missverständlichen Wortlaut des § 5 II JGG – im Einzelfall einschneidende Weisungen oder gar Heimarrest erst dann verhängt werden, wenn die kurzzeitig wirkenden „Denkzettel“ oder „Warnschüsse“ des Zuchtmittelrechts keinen Erfolg verheißen. Auch dürfen gemäß § 8 I JGG die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden.

## II. Die Erziehungsmaßregeln

Die Anwendungsstruktur der Erziehungsmaßregeln im Jahre 2014:

Weisungen	26.088
Erziehungsbeistandschaft	149
Heimerziehung	50

(Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2014)

Interessanterweise haben nur 11,1 % aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten eine Erziehungsmaßregel als schwerste Sanktion bzw. einzige Sanktionsform erhalten. Erziehungsmaßregeln werden folglich überwiegend als ergänzende Sanktion eingesetzt (vgl. § 8 I JGG); über zwei Drittel, nämlich 69,1 % aller Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln, wurden in Kombination mit anderen Sanktionsformen durchgeführt.

## 1. Weisungen (§§ 10, 11 JGG)

### a) Begriff, Verfassungsmäßigkeit und praktische Bedeutung

Der Begriff der Weisungen ist in § 10 I 1 JGG definiert. § 10 I 3 JGG listet die sog. Katalogweisungen auf, die jedoch nicht abschließend sind („kann ... insbesondere auferlegen“), weshalb Raum für sog. richterliche Weisungen bleibt. Die frühere Zurückhaltung der Praxis, die Weisungen nur anwandte „bei nicht allzu schwer wiegenden Verfehlungen“, ist durch die Erweiterung der Regelweisungen auf Betreuungsweisungen (Nr. 5), den sozialen Trainingskurs (Nr. 6) und auf den Täter-Opfer-Ausgleich (Nr. 7) hinfällig geworden. Denn der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass auch bei gravierenden Straftaten und schwer gefährdeten bzw. verwahrlosten Jugendlichen Weisungen nicht von vornherein ausscheiden sollen.

Der mit Weisungen verbundene Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG soll nach der Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls dann völlig unbedenklich durch das staatliche Wächteramt gemäß Art. 6 II 2 GG gerechtfertigt sein, wenn die kriminelle Gefährdung des Jugendlichen durch elterliches Erziehungsversagen hervorgerufen worden ist (BVerfGE 74, 102, 124 f.). Jedoch bietet dieser Begründungsansatz keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für diejenigen Fälle, in denen die kriminelle Entwicklung des Jugendlichen nicht auf Erziehungsfehler zurückzuführen sind. Daher wird in der Literatur mit Recht vorgeschlagen, unabhängig von einem möglichen Erziehungsversagen das Elternrecht mit dem Kollektivinteresse an der jugendstrafrechtlichen Reaktion auf Straftaten Jugendlicher abzuwägen (*Laubenthal/Baier/Nestler* Rn. 572). Mit dieser Vorgehensweise ließe sich auch ein in der Literatur teilweise gefordertes elterliches Zustimmungserfordernis bei stark eingreifenden Weisungen (*Eisenberg* JGG § 10 Rn. 12) zurückweisen.

Dass das elterliche Erziehungsrecht bei Jugendlichen regelmäßig hinter das staatliche Strafinteresse zurücktreten muss, zeigt sich im Übrigen insbesondere im Jugendstrafvollzug, also beim intensivsten denkbaren Eingriff in das Erziehungsrecht. Wenn solche Eingriffe schon ohne elterliche Zustimmung möglich sind, so muss dies für das vergleichsweise mildere Instrumentarium der Weisungen erst recht gelten (argumentum a maiore ad minus, vgl. *Schaffstein* NStZ 1987, 502, 503). Auf einem anderen Blatt steht freilich, dass gegen den Widerstand der Eltern mit einer erfolgreichen Weisungsrealisierung nicht zu rechnen sein und der Jugendliche in einen – erziehungsmäßig gewiss kontraproduktiven – Gehorsams- und Loyalitätskonflikt gestürzt werden dürfte. Die Praxis tut deshalb gut daran, Vorbehalten der Eltern Rechnung zu tragen.

In der Praxis werden Weisungen wegen der Möglichkeit eines formlosen, d.h. ohne Verurteilung erfolgenden Erziehungsverfahrens im Rahmen der Diversion (§§ 45, 47 JGG) eher selten verwendet. Der Hauptgrund für den Bedeutungsverlust der Weisung liegt allerdings in der durch das 1. JGGÄndG geschaffenen Arbeitsaufgabe (§ 15 I Nr. 3 JGG), die als Zuchtmittel der Arbeitsweisung (§ 10 I Nr. 4 JGG) den Rang abgelaufen hat (vgl. KK 141 ff.).

Die Entwicklungsstruktur der Weisungen pro Verurteilungen im Überblick (Quelle: *Streng* § 10 Rn. 348; Strafverfolgungsstatistik 2014):

Jahr	Verurteilungen	Weisungen	Anteil Weisungen an Verurteilungen
1972	99.142	14.298	14,4 %
1982	149.760	54.430	36,3 %
1990	77.274	37.702	48,8 %
1992	71.839	17.835	24,8 %
1998	92.001	17.441	19,0 %
2008	116.278	29.875	25,7 %
2013	81.737	27.735	33,9 %
2014	72.094	25.889	26,4 %

## **b) Zur Bedeutung einzelner Regelweisungen**

Die Bedeutung der Nr. 1 des § 10 I 3 JGG liegt darin, den Jugendlichen durch die Beschränkung seiner Aufenthaltsmöglichkeiten an Verhaltensweisen zu hindern, die den erzieherischen Einfluss unterminieren oder ihm die leichtere Begehung von Straftaten ermöglichen. Standardbeispiel ist die Weisung an einen gewaltbereiten Jugendlichen, keine Fußballstadien zu besuchen, oder an einen mit Drogen bereits in Kontakt geratenen Jugendlichen, typische Drogenumschlagsplätze zu meiden.

Zu Nr. 2 des § 10 I 3 JGG – der Weisung, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen – gilt es zu beachten, dass eine solche Weisung nicht gegen den Willen der Eltern des Jugendlichen erteilt werden darf (Art. 6 II GG). Die Berücksichtigung des Elternrechts aus Art. 6 II GG speziell im Rahmen des § 10 I 3 Nr. 2 JGG ergibt sich daraus, dass das JGG für autoritative Eingriffe, d.h. für Eingriffe in diese Rechtsstellung ohne Zustimmung der Eltern, allein die Heimerziehung und die Jugendstrafe vorsieht (h.M., vgl. *Streng* § 10 Rn. 352).

Die (positive und negative) Berufsfreiheit des Art. 12 I GG verbietet es, unter Berufung auf § 10 I 3 Nr. 3 JGG dem Jugendlichen die Weisung zu erteilen, eine bestimmte Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen; anders hingegen liegt es mit der Weisung, (irgend)eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen. Hier ist nach herrschender Meinung die Weisung, eine Arbeit aufzunehmen, trotz Art. 6 II GG nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig.

Ein populäres Problem betrifft die Frage, ob Arbeitsweisungen nach § 10 I 3 Nr. 4 JGG auch dann verhängt werden dürfen, wenn die Tat nicht Ausdruck eines unbefriedigenden Arbeitsverhaltens ist. Jedenfalls wenn

man mit dem Postulat ernst macht, dass die zu erteilende Weisung auf das in der Tat symptomatisch gewordene Erziehungsdefizit einwirken soll, wird man diese Frage verneinen müssen. Jedoch ist die Praxis weitaus großzügiger: Unter Verwischung der Grenzen zwischen Weisung und Auflage hat man unter dem Aspekt der „Steigerung des Verantwortungsgefühls“ der Vorschrift des § 10 I 3 Nr. 4 JGG einen deutlich ahndenden Charakter unterlegt und es für erzieherisch ausreichend erachtet, dass dem Jugendlichen verdeutlicht wurde, dass er mit einer Straftat nicht ungeschoren davonkommt. Angesichts der eigens zu Ahndungszwecken geschaffenen Vorschrift des § 15 I Nr. 3 JGG dürfte die Auferlegung einer allgemeinen, nicht strikt erziehungsorientierten Arbeitsweisung unter Berufung auf § 10 I 3 Nr. 4 JGG indes nicht statthaft sein.

Ein weiteres klassisches Problem im Rahmen des § 10 I 3 Nr. 4 JGG ist die Frage, ob das Zwangsarbeitsverbot des Art. 12 III GG der Verhängung von Arbeitsweisungen entgegensteht oder die Vorschrift gar gänzlich verfassungswidrig ist. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das nicht der Fall, weil Art. 12 III GG nur die Fälle erfasse, in denen sich die Zwangsarbeit als menschenwürdedwidrig darstellt. Bei § 10 I 3 Nr. 4 JGG gehe es nicht um Ahndung oder Sühne, sondern um Erziehung. Soweit – wie bei § 10 I 3 Nr. 4 JGG – sichergestellt sei, dass die Arbeitsweisung nicht schikanierend, diskriminierend oder bedrückend durchgeführt werden, könne von Verfassungs wegen schon deshalb nichts gegen Arbeitsweisungen eingewandt werden, weil diese „die Lebensführung des Betroffenen nur punktuell“ berühre (so BVerfGE 74, 102, 122 ff.; ablehnend *Ostendorf* JGG § 10 Rn. 13).

Eine konstruktive und daher im Prinzip vorrangig anzuwendende Alternative zum Jugendarrest stellt die Weisung dar, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, § 10 I 3 Nr. 6 JGG. Dennoch sollte wegen des nicht unerheblichen Eingriffscharakters der Weisung – immerhin beträgt die Höchstdauer gemäß § 11 I 2



JGG sechs Monate – mit dieser Weisung gegenüber Erst- oder Bagatelldtätern zurückhaltend umgegangen werden. In solchen Kursen geht es um die gruppenpädagogische Stärkung des Selbstwertgefühls, die Entwicklung oder Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und um sozialadäquate Konfliktverarbeitung unter Aufsicht und Anleitung durch Sozialpädagogen. Paradebeispiel des sozialen Trainingskurses ist der Anti-aggressionstrainingskurs.

Hauptanwendungsfälle des § 10 I 3 Nr. 8 JGG, des Verkehrsverbotes mit bestimmten Personen oder an bestimmten Orten, sind Kontaktverbote zu Tatbeteiligten sowie – etwa bei einem leichten, noch mit Weisungen beantwortbaren sexuellen Missbrauch von Kindern – ein Verbot des Kontaktes mit potenziellen Tatopfern. Vorsicht geboten ist demgegenüber mit einem „Milieuverbot“ – also etwa mit dem Verbot, die Graffiti- oder die Gotchaszene zu frequentieren –, wenn zur Erfüllung dieses Verbots der Austritt aus einem Verein (oder bei politisch motivierten jugendlichen Gewalttätern: aus einer Partei) vonnöten ist; hier kann Art. 9 I GG entstehen. Auch die faktisch fehlende Überwachungsmöglichkeit ist problematisch.

Von großer praktischer Bedeutung ist schließlich die Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 I 3 Nr. 9 JGG). Da mit der Sanktion eine Beziehung zur Straftat hergestellt werden muss, ist regelmäßig die Begehung einer Verkehrsstraftat Voraussetzung (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, „Frisieren“ von Mofas). Im Regelfall fallen durch die oftmals von (pensionierten) Polizeibediensteten, Jugendgerichtshilfe und Mitarbeitern der DEKRA und Versicherungen angebotenen und ehrenamtlich durchgeführten Verkehrserziehungskurse keine Kosten an. Entstehen in Ausnahmefällen doch Kosten, ordnet die wohl h.M. diese der Erziehungshilfe zu (sonstige Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 27 KJHG), so dass die Jugendhilfe dafür aufzukommen hat. Einer aus § 465 I StPO entnommenen Kostentragungspflicht für den verurteilten Jugendlichen wird ent-

gegengehalten, dass es sich bei den im Zuge der Weisungen entstehenden Kosten nicht um Vollstreckungskosten im Sinne der Vorschrift handele, da Weisungen nach § 10 JGG gerade nicht vollstreckt werden können, d.h. nicht erzwingbar sind (zum Ungehorsamsarrest siehe sogleich KK 134).

### c) **Richterliche Weisungen**

Weil der Katalog des § 10 I 3 JGG nicht abschließend ist, kann der Richter nicht nur solche Maßnahmen wählen oder kombinieren, sondern auch andere Weisungen kreieren. Dabei muss er aber insbesondere die Grundrechte beachten; § 10 I JGG sieht nur vor, dass das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt wird, nicht jedoch die spezielleren Grundrechte wie etwa Art. 4 GG oder Art. 9 GG. Absolut unzulässig wäre daher die Weisung an einen mehrfach durch religiös motivierte Gewalttaten auffällig gewordenen muslimischen Jugendlichen, zum Katholizismus zu konvertieren und regelmäßig einen katholischen Gottesdienst zu besuchen.

Äußerst umstritten ist in diesem Zusammenhang unter dem Gesichtspunkt der negativen Koalitionsfreiheit aus Art. 9 GG die Weisung, in eine bestimmte Jugendgruppe einzutreten (z.B. die Pfadfinder); gleiches gilt für den Austritt aus einem bestimmten Verein. Inakzeptabel ist unter dem Regime des Art. 12 GG die Weisung, einen *bestimmten* Beruf zu ergreifen.

## 2. Neben- und Folgeentscheidungen

Vor der Weisungsanordnung sind gemäß § 38 III 3 JGG die Vertreter der Jugendhilfe zu hören; das ist sinnvoll, weil die Jugendhilfe gemäß § 38 II 5-7 JGG über die Weisungserfüllung zu wachen hat.

Die Laufzeit einer Weisung beträgt nach § 11 I 2 JGG maximal zwei Jahre, bei der Betreuungshilfe (§ 10 I 3 Nr. 5 JGG) höchstens ein Jahr und beim sozialen Trainingskurs (§ 11 I 3 Nr. 6 JGG) maximal sechs Monate (§ 11 I 2, 2. HS JGG). Aus erzieherischen Gründen kann die Laufzeit auf bis zu drei Jahre nachträglich verlängert werden, § 11 II JGG. Das Verfahren hierfür regelt § 65 JGG.

## 3. Ungehorsamsarrest

Da Weisungen nicht zwangsweise durchgesetzt werden dürfen und können, gibt § 11 III JGG die Möglichkeit, bei schuldhaftem (§ 3 JGG, § 20 StGB) Verstoß gegen Weisungen, Jugendarrest in der Form des sog. Ungehorsamsarrestes gegen den Jugendlichen zu verhängen. An der Schuldhaftigkeit des Verstoßes wird es regelmäßig fehlen, wenn die Eltern dem Jugendlichen die Erfüllung der Weisung untersagt haben. Für den Jugendarrest gelten die allgemeinen Regeln, jedoch dürfen bezüglich einer Verurteilung – also auch bei mehreren Verstößen – vier Wochen Ungehorsamsarrest nicht überschritten werden (§ 11 III 2 JGG).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Ungehorsamsarrest und seine Dauer in einem angemessenen Verhältnis zur Tatschuld stehen. Relevant ist diese Frage insbesondere, wenn neben den nicht befolgten Weisungen auch noch der „normale“ Jugendarrest (sog. Urteilsarrest) verhängt worden war. Überwiegend wird dann davon ausgegangen, dass auch bei einer Kumulation von Ungehorsams- und Urteilsarrest die Vier-

Wochen-Grenze des § 16 IV JGG nicht überschritten werden darf, weil die erzieherische Wirkung des Jugendarrests ohnehin zweifelhaft ist. Es wird daher empfohlen, im Urteil neben Weisungen nicht mehr als drei Wochen Jugendarrest zu verhängen, um „Spielraum nach oben“ für den Fall des Verstoßes gegen Weisungen zu haben.

Der rechtliche Charakter des Ungehorsamsarrests ist im Übrigen im Streit. Überwiegend hält man ihn für einen bloßen Annex der Weisung, also für eine unselbstständige Hilfsmaßnahme, weshalb er auch noch nach Eintritt des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in das Erwachsenenalter verhängt werden könne. Die Gegenansicht, die für sich das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 III JGG) in Anspruch nimmt, hält den Ungehorsamsarrest für eine Ersatzmaßnahme, weshalb mit der Verhängung des Ungehorsamsarrests die Weisung infolge des Arrestsvollzugs entfalle. Richtig ist demgegenüber ein dritter Ansatz, der den Ungehorsamsarrest als eine in jeder Verurteilung zu Weisungen (oder Auflagen) latent enthaltene Beugemaßnahme begreift (*Streng* § 10 Rn. 372 f.): In § 11 III 3 JGG kommt der bloße Beugecharakter zum Ausdruck, wenn von Vollstreckung des Ungehorsamsarrests bei nachträglicher Erfüllung der Weisungen (oder Auflagen) abzusehen ist. Eine Ersetzung der Weisung durch den Ungehorsamsarrest hat der Gesetzgeber, wie aus dem Fehlen einer der Erledigungsregel des § 15 III 3 JGG entsprechenden Vorschrift in § 11 III JGG folgt, gerade nicht gewollt.

#### **4. Erziehungshilfe (§ 12 JGG)**

Als Mittel der Erziehungshilfe kennt das JGG die Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) und die Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG). Für beide Maßnahmen ist nur eine Anhörung des Jugendamts, nicht aber ein Einvernehmen mit demselben erforderlich. Der Grund dafür, dass kein Einvernehmen erforderlich ist, dürfte in dem ansonsten vorliegenden Verstoß gegen Art. 92 GG liegen, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern (und nicht Personen des Jugendamtes) obliegt.

##### **a) Erziehungsbeistandschaft**

Die Voraussetzungen der Erziehungsbeistandschaft, die für leichtere Fälle gedacht ist, sind in § 30 SGB VIII nur ungenau beschrieben (vgl. auch § 27 SGB VIII: „Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ... und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“). Ziel ist es, dem Jugendlichen in der Person des Erziehungsbeistands eine kontinuierliche Bezugsperson zur Seite zu stellen, welche ihn innerhalb seines sozialen Umfelds und unter Einbeziehung seiner Familie bei der Bewältigung seiner Entwicklungsprobleme unterstützt. Dies kann in Form von Einzelarbeit, gruppen- bzw. freizeitpädagogischer Arbeit oder auch Elternarbeit umgesetzt werden. Der Erziehungsbeistand wird vom Jugendamt eingesetzt.

Die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel nach § 12 Nr. 1 JGG ist nicht unumstritten. Die Maßnahme wird hierdurch einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle ausgesetzt. Dem Jugendrichter steht bereits in § 10 I Nr. 5 JGG die inhaltlich sehr ähnlich ausgestaltete Betreuungsweisung zur Verfügung, welche in der Praxis auch weitaus häufiger Anwendung findet (die Erziehungsbeistandschaft i.S.d. § 12 Nr. 1 JGG wurde 2014 gerade einmal in 149 Fällen angeordnet). Letzteres dürfte auch damit zu-

sammenhängen, dass auf eine Verweigerung des Jugendlichen im Falle einer angeordneten Betreuungsweisung mit Ungehorsamsarrest i.S.d. § 11 II JGG reagiert werden kann, während schuldhafte Verstöße gegen § 12 Nr. 1 JGG nicht geahndet werden können.

## **b) Heimerziehung**

Als belastendere Form der Erziehungshilfe erklärt § 12 Nr. 2 JGG die in § 34 SGB VIII normierte „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform“ für anwendbar. Dass mit dieser Form der Erziehungshilfe zurückhaltend umgegangen werden sollte, folgt aus der mit dem ganzheitlichen Zugriff auf den Jugendlichen verbundenen, dem Jugendstrafvollzug in puncto Eingriffsintensität nahekommenden Abstempelungsgefahr, die früher unter dem Regime der „Fürsorgeerziehung“ gemäß §§ 64 ff. JWG a.F. durch die Verwendung der Vokabel „Verwahrlosung“ erzeugt wurde. Obwohl der Gesetzgeber diesen Begriff nunmehr wegen seiner Abstempelungscharakteristik bewusst gemieden hat, stellt man nach wie vor auf die Verwahrlosungskriterien ab, also auf einen „Zustand von einiger Dauer, in dem der davon Betroffene in erheblichem Grade diejenigen körperlichen, geistigen oder sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Minderjährigen unter sonst gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden müssen“ (*Eisenberg* JGG § 12 Rn. 21). Indizien für solchermaßen verstandene Verwahrlosung sind z.B. wiederholte Eigentumsdelikte, Herumstrolchen bzw. Ausreißen, sexuelle Verwahrlosung bzw. Prostitution, dauerndes Schulschwänzen, wiederholtes Randalieren etc. Wie auch bei der Erziehungsbeistandschaft wird bei der Heimerziehung das Fehlen jeglicher Konturen kritisiert.

Für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 II Alt. 1 JGG) und der Heimerziehung – die mit der Herausnahme des Jugendlichen aus seinem bisherigen sozialen Umfeld eine teilweise übereinstimmende Strategie verfolgen – ist zu fragen, ob der Ahndung der Tat ein wesentliches Gewicht zukommt (dann Jugendstrafe), ob der jeweilige Jugendliche „kriminell verfestigt“ ist (dann wegen der „Ansteckungsgefahr“ für andere Jugendliche keine Heimerziehung, sondern Jugendstrafe) und ob der Jugendliche schon annähernd volljährig ist und eine längere Unterbringung zu Erziehungszwecken erforderlich erscheint (dann Jugendstrafe, weil mit Volljährigkeit die Möglichkeit zur Heimerziehung erlischt, vgl. *Eisenberg* JGG § 12 Rn. 17).

### III. Zuchtmittel

#### 1. Allgemeines

Als Zuchtmittel zählt § 13 II JGG abschließend die Verwarnung (§ 14 JGG), die Auflagenerteilung (§ 15 JGG) sowie den Jugendarrest (§ 16 JGG) auf. Obgleich den Zuchtmitteln eine ahndende Funktion zukommt und sie somit eine gezielte Übelszufügung darstellen, ist man überwiegend der Ansicht, dass sie den Erziehungsmaßnahmen näherstehen als der Jugendstrafe. Die in § 8 I JGG eröffnete grundsätzliche Möglichkeit, Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel zu verbinden, hat zur Verwischung der Grenzen zwischen beiden Sanktionsarten und zu Vorschlägen de lege ferenda geführt, beide Kategorien zu verschmelzen. Weil die Zuchtmittel aber ahndende Funktion haben, ist bei ihrer Verhängung sowohl in puncto Sanktionsart als auch bzgl. der Sanktionshöhe eine strikte Bindung des Jugendrichters an den Grundsatz der Tatproportionalität zu beachten.

Zuchtmittel wurden 2014 bei 52.504 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht angeordnet, also in 73 % der insgesamt 72.094 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Allein Auflagen wurden in 58,3 % aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht angeordnet. Die Auflage ist somit die mit Abstand häufigste Sanktionsform überhaupt. Dass insgesamt 74.557 Zuchtmittel bei nur 52.504 Verurteilungen zu Zuchtmitteln verhängt wurden, ist mit der nach § 8 I JGG möglichen Kombination von Zuchtmitteln zu erklären.

Zusammensetzung der 2014 angeordneten Zuchtmittel (Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2014)

<b>Verwarnungen</b>	<b>20.204</b>
<b>Auflagen</b>	<b>41.647</b>
Davon Wiedergutmachung	2.123
Davon Zahlung eines Geldbetrages	10.459
Davon Entschuldigung	139
Davon Arbeitsleistung	28.716
<b>Jugendarrest</b>	<b>12.706</b>
Davon Dauerarrest	6.391
Davon Kurzarrest	951
Davon Freizeitarrst	4.743
Davon „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG	621
<b>Angeordnete Zuchtmittel insgesamt</b>	<b>74.557</b>



## **2. Verwarnung (§ 14 JGG)**

Verwarnung meint die förmliche Zurechtweisung des jugendlichen Täters durch den Jugendrichter; wenn das Urteil – etwa durch Rechtsmittelverzicht – sofort rechtskräftig wird, kann die Verwarnung unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung ausgesprochen werden, anderenfalls ist ein besonderer Verwarnungstermin anzuberaumen. Weil die Verwarnung allein einen Jugendlichen, gegenüber dem die Ahndung der Tat und damit ein Zuchtmittel erforderlich ist, oftmals wenig beeindrucken dürfte, empfiehlt sich die Verbindung (§ 8 I JGG) mit anderen Sanktionen. Sollte aber eine Ermahnung nach Meinung des Jugendstaatsanwalts ausreichen, so wäre zu erwägen, im Wege der Diversion (§ 45 III 1 JGG) eine bloße Ermahnung durch den Richter anzuregen und nach erfolgter Ermahnung nach § 45 III 2 JGG das Verfahren einzustellen.

## **3. Auflagen (§ 15 JGG)**

Bei der Auflagenerteilung geht es um die Erteilung eines tatbezogenen Denkkzettels. Überwiegend geht man davon aus, dass sich das Wesen der Auflage in der Einwirkung auf den jugendlichen Täter erschöpft; andere messen der Auflage auch die Funktion bei, der Rechtsgemeinschaft und dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen. Unzumutbare Anforderungen dürfen – wie stets – auch bei der Auflage nicht gestellt werden; § 15 I 2 JGG stellt das ausdrücklich klar.

## a) Der Auflagenkatalog

Weil der Auflage bei materieller Betrachtung Strafcharakter zukommt, verlangt der nulla-poena-Satz (Art. 103 II GG) eine gesetzlich abschließend normierte Aufzählung der zulässigen Auflagen, siehe § 15 I 1 JGG:

Da die Erfüllung der zivilrechtlichen Ersatzansprüche des Geschädigten bei der vom Täter zu leistenden Wiedergutmachung (§ 15 I 1 Nr. 1 StGB) widrigenfalls mit dem Druckmittel des Ungehorsamsarrests (§§ 15 III 2, 11 III JGG) durchgesetzt werden kann, ist die Auflage auch für den Geschädigten günstig, der seine Ansprüche ansonsten erst langwierig im Zivilverfahren verfolgen müsste. Weil eine erzieherische Bedeutung jedoch nur zu erwarten ist, wenn die Auflage von Seiten des Täters als berechtigt empfunden wird, sollten streitig gebliebene Geschädigtenansprüche gleichwohl der Geltendmachung im Zivilrechtsweg vorbehalten bleiben. Möglicherweise erklärt dies die vergleichsweise geringe praktische Bedeutung der Wiedergutmachungsaufgabe, die im Jahre 2014 nur 2.132-mal angeordnet wurde.

Die gemäß § 15 I Nr. 2 JGG aufzuerlegende Entschuldigungsaufgabe ist mit 139 Anordnungen im Jahr 2014 noch unbedeutender als die Wiedergutmachung. Die Entschuldigung – die nur möglich ist, wenn sich der Jugendliche einigermaßen ausdrücken kann und der Geschädigte zur Entgegennahme der Entschuldigung bereit ist – sollte im Beisein des Jugendrichters erfolgen, weshalb sie nur durchführbar ist, wenn sie direkt (nach Rechtsmittelverzicht) in der Hauptverhandlung erfolgt, der Geschädigte anwesend ist und die Mitwirkungsbereitschaft durch den Richter geklärt wurde. Die fast völlige praktische Bedeutungslosigkeit ist mit der zunehmenden Bedeutung des TOA und der möglichen Einstellung nach § 45 II JGG zu erklären.

Die in der Praxis höchst bedeutsame (28.716 Fälle im Jahre 2014) Auflage zur Erbringung von Arbeitsleistungen (§ 15 I 1 Nr. 3 JGG) soll auf den Täter nicht nur erzieherisch (dazu § 10 I Nr. 4 JGG), sondern auch ahndend einwirken, ihn spüren lassen, dass er für das von ihm in die Welt bzw. in die Gemeinschaft gesetzte Unrecht einzustehen hat. Oft werden Arbeitsauflagen verhängt, wenn sich nachträglich (§ 15 III 1 JGG) zeigt, dass eine Geldauflage (§ 15 I 1 Nr. 4 JGG) nicht erfüllt werden kann.

Die zweithäufigste Auflage (10.459 Fälle im Jahre 2014) ist die Auflage zur Zahlung eines Geldbetrages (§ 15 I 1 Nr. 4, II JGG). Sie soll nur bei leichten Verfehlungen verhängt werden, wenn gesichert ist, dass die Folgen den Jugendlichen selbst treffen (etwa bei entsprechender Kooperationsbereitschaft und signalisierter Zustimmung seitens der Eltern), § 15 II Nr. 1. Sie wird häufig dann verhängt, wenn der Jugendliche bereits im Berufsleben steht und eine Arbeitsauflage daher unzweckmäßig wäre; ferner bietet sich die Verhängung zum Zwecke der Abschöpfung der Vorteile an, die der Täter aus oder für die Tat erlangt hat, § 15 II Nr. 2 JGG.

## **b) Zuwiderhandlungen**

Probleme bei der Erfüllung der ursprünglich angeordneten Auflagen regelt § 15 III JGG. Paradebeispiel für die nachträgliche Änderbarkeit oder Aufhebbarkeit einer Auflage (§ 15 III 1 JGG) ist die Weigerung eines Jugendlichen, eine Entschuldigungsaufgabe zu erfüllen; in solchen Fällen dürfte Ungehorsamsarrest zum Zwecke der Durchsetzung einer Entschuldigung das allgemeine Persönlichkeitsrecht unverhältnismäßig beeinträchtigen, weil der Sinn des § 15 I 1 Nr. 2 JGG ohnehin nur bei einer ernst gemeinten Entschuldigung einschlägig ist. Änderungen der Auflage(n) nach § 15 III 1 JGG dürfen nur auf Erziehungsgesichtspunkte gestützt werden, nicht auf die veränderte Einschätzung von Ahndungsbedürfnissen. In diesem Rahmen dürfen nach herrschender Meinung nachträglich geänderte Auflagen auch gegenüber den ursprünglichen stärker belas-

tend wirken. Unzulässig ist eine Änderung der Auflage in eine Weisung, da es hierbei um zwei Maßnahmen mit verschiedenem Charakter handelt.

Unmittelbar vollstrecken lassen sich Auflagen nicht; jedoch kann bei Zuwiderhandlungen bzw. Nichterfüllung Jugendarrest verhängt werden (Ungehorsamsarrest), § 15 III 2 JGG.

#### **4. Jugendarrest (§§ 16, 16a JGG)**

##### **a) Das Wesen des Arrests**

§ 16 I JGG benennt drei verschiedene Formen des Arrests: den Freizeitarrrest, den Kurzarrest und den Dauerarrest. § 16a JGG ermöglicht seit seiner Einführung im Jahre 2013 zudem die Verhängung eines sog. Warnschussarrestes. Arrest meint Freiheitsentzug mit ahndendem Charakter zwischen mindestens zwei Tagen (eine Freizeit, § 16 III 2 JGG) und vier Wochen (§ 16 IV JGG). Mit dem Arrest intendiert ist die Erzielung der Wirkung der Strafe, ohne den Jugendlichen jedoch deren stigmatisierender Wirkung auszusetzen („short, sharp shock“; Idee eines „kurzen und harten Zugriffs, der ... für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist“, vgl. BGHSt 18, 207, 209). Es geht dabei nicht um die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses, sondern um einen eindringlichen und fühlbaren Ordnungsruf, der sich typischerweise für Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Übermut, Kraftgefühl, Trotzhaltung oder Abenteuerlust eignet.

Das Institut des Jugendarrests steht heute nicht nur wegen seiner nationalsozialistischen Herkunft zunehmend in der Kritik; in der Praxis werden längere Arreste vor allem gegen Arrestungeeignete mit erheblichen Erziehungsdefiziten verhängt, was den Jugendarrest zu einer Ersatzsanktion für Jugendstrafen degradiert.

Daraus erklärt sich möglicherweise auch die relative Häufigkeit des Jugendarrests; knapp ein Fünftel aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten erhielten 2014 einen Jugendarrest auferlegt. Darüber hinaus ist der Jugendarrest auf Schockwirkung und Abschreckung angelegt, ohne dass als gesichert gelten könnte, dass seine „Klientel“ überhaupt auf dem Abschreckungswege erreichbar ist. Und schließlich lässt sich auch das Fehlen jeglicher positiven Anstöße an den vom Jugendarrest Betroffenen kritisieren (eingehend *Streng* § 11 Rn. 411 ff., 421 f.; zur spezifischen Kritik am Warnschussarrest nach § 16a JGG siehe unten KK 145 f.).

## b) Die unterschiedlichen Arrestarten

Freizeitarrest gemäß § 16 II JGG findet in der wöchentlichen Freizeit in der Zeit von der Beendigung der Arbeit am Ende der Woche bis zum Arbeitsbeginn in der nächsten Woche statt. Ziel ist die Vermeidung von unerwünschten Konsequenzen für Schule, Lehre oder Arbeit. Es können bis zu zwei Freizeitarreste verhängt werden. Diese Arrestform wurde 2014 immerhin 4.743-mal verhängt.

Demgegenüber unterscheidet sich der Kurzarrest dadurch, dass er „am Stück“ vollstreckt wird. Er kann maximal vier Tage dauern, vgl. § 16 III 2 JGG. Erforderlich ist, dass weder Ausbildung noch Arbeit des Jugendlichen darunter leiden und die Vollstreckung des Kurzarrests „am Stück“ erzieherisch erforderlich ist. Der Kurzarrest ist praktisch wenig bedeutsam; er wurde 2014 nur 951-mal verhängt.

Der Dauerarrest, dauert mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Nach neueren Erkenntnissen lässt der Inhaftierungsschock nach einer Woche, höchstens zwei Wochen nach und schlägt in Abstumpfung um. Heilsame Schockwirkungen können daher nach diesem Zeitraum allenfalls bei Durchführung eines pädagogisch geeigneten Programms erwartet werden, worauf der Arrest als punktuelle Einwirkung bisher je-

doch nicht ausgelegt war. Jedoch bestimmt heute § 90 I 2, 3 JGG, dass der „Vollzug des Jugendarrests erzieherisch gestaltet“ werden soll. In der Sache ist man von dem Paradigma des „short, sharp shock“ damit ein Stück abgerückt. Dauerarrest wurde 2014 in 6.391 Fällen verhängt.

### c) **Der „neue“ Warnschussarrest nach § 16a JGG**

Spezifischer Kritik sieht sich auch der bereits vor seiner Einführung politisch heftig umstrittene Warnschussarrest nach § 16a JGG ausgesetzt (zur Gesetzgebungsgeschichte und der Kontroverse vor Verabschiedung *Höynck/Ernst* ZRP 2014, 249, 256 f.). Dieser eröffnet nun die Möglichkeit, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 21 JGG) bzw. einer solchen, bei der die Verhängung ausgesetzt wird (§ 27 JGG), auch Jugendarrest anzuordnen. Dazu musste das Koppelungsverbot in § 8 II JGG partiell aufgehoben werden (siehe § 8 II S. 2 JGG). Sinn dieser Maßnahme soll sein, den angeblich bestehenden Eindruck eines Freispruchs zweiter Klasse bei einer Verurteilung zur Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, zu vermeiden und auch in diesem Fall freiheitsentziehend intervenieren zu können. Ferner solle der Jugendliche bereits zu Beginn seiner Bewährungszeit aus einem schädlichen Lebensumfeld herausgenommen werden können, um ihm Zeit zur Besinnung zu verschaffen. Alle Formen des Warnschussarrests finden dabei über § 105 I JGG auch auf Heranwachsende Anwendung.

Die Ausdehnung eines offenkundig ungeeigneten Konzepts des Arrests (der Jugendarrest weist in einer Studie von 2010 die im Vergleich zu anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen zweithöchste Rückfallrate auf, ca. 63 %) auf Fälle, in denen dem Jugendlichen eine positive Legalprognose beschieden wird und deswegen die Jugendstrafe ausgesetzt wird, ist jedoch nicht sachdienlich. Eine Senkung der für beide Rechtsfolgenarten hohen Rückfallquote ist nicht zu erwarten. Befürchtet wird vielmehr ein sog. Net-Widening-Effekt,

so dass künftig die nun mögliche Kombination aus ausgesetzter Jugendstrafe und Jugendarrest auch bei Personen angeordnet wird, die sich bisher auch ohne kumulativen Warnschussarrest bewährt hätten. Dem Eindruck der Jugendlichen, mit der Bewährungsstrafe „noch einmal davongekommen zu sein“ (Freispruch zweiter Klasse), könne mit den Bewährungsauflagen und -weisungen i.S.d. § 23 JGG sowie den verdeutlichenden Hinweisen der Verfahrensbeteiligten begegnet werden. Schließlich wird moniert, die Voraussetzungen des § 16a JGG seien so gefasst, dass die Regelung in der Praxis faktisch nur einen minimalen Anwendungsbereich haben dürfte: So betreffe der Warnschussarrest definitionsgemäß nur Täter mit schwerer Schuld (§ 17 II Var. 2 JGG) und solche, bei denen schädliche Neigungen vorliegen oder i.S.d. § 27 für möglich gehalten werden. Letztere dürften aber häufig bereits Erfahrungen mit Jugendarrest gemacht haben, so dass sie als „Haftersfarene“ in der Variante des § 16a I Nr. 1 nach § 16a II in der Regel ohnehin nicht für den Warnschussarrest in Betracht kommen, während die Jugendstrafe wegen schwerer Schuld zwar durchaus auch „gut geartete“ Jugendliche treffe, bei welchen dann aber wiederum das Bedürfnis nach einer Abschreckung durch einen stationären Arrest am Anfang der Bewährungszeit fehle (vgl. *Kinzig/Schnierle JuS 2014, S. 211*).

#### **d) Vollstreckung und Vollzug**

Die Vollstreckung und der Vollzug des Jugendarrests liegen in der Hand des Jugendrichters, §§ 82, 90 II 2 JGG. § 87 III JGG gibt ihm als Vollstreckungsleiter die Möglichkeit, von der Arrestvollstreckung (auch teilweise) abzusehen, wenn dies aus erzieherischen Gründen angebracht ist.

Zum Vollzug des Jugendarrestes siehe im weiteren Vorlesungsverlauf § 16 der Gliederung.

## Literaturhinweise:

*Streng* Jugendstrafrecht § 10 und § 11

*Wedler* Die Erteilung von Weisungen nach § 10 I JGG gegen den Willen der Eltern, NSTZ 2012, 293

*Dölling* Der Jugendarrest – Funktionen, Anwendungspraxis und Wirkungen in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm, 2015, S. 141 ff.

*Kinzig/Schnierle* Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, JuS 2014, 210 ff.



### **Schlagwörter zur Wiederholung:**

- I. Weisungen und Elternrecht; Weisungen und entgegenstehende Grundrechte
- II. Rechtscharakter des Ungehorsamsarrests
- III. Auflagen und nachträgliche Änderung
- IV. Grundgedanken des Jugendarrests; unterschiedliche Arrestarten